Bebauungsplan der Ortsgemeinde Damflos "Diebskopf"

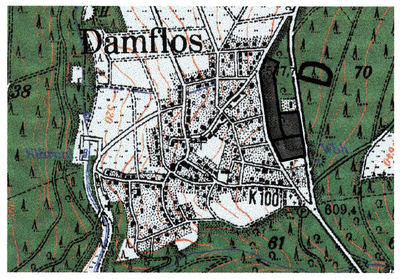

Übersichtskarte M 1:10.000
Vergrößerter Ausschnitt aus der TK 25

Planzeichen:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,25 — Grundflächenzahl

0,5 — Geschossflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse

TH 8,5 m — Traufhöhe

FH 14,0 m — Firsthöhe

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED — Einzelhäuser, Doppelhäuser

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

privater Fußweg

private Erschließungsstraße

Einfahrtbereich

5. Grünflächen
(§ 9 Abs 1 Nr. 15, 25 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche

Anpflanzungen von Bäumen

Erhaltung der vorhandenen Laubbäume (Laubbäume mit einem Stammdurchmesser >20 cm außerhalb der tatsächlich überbauten Grundstücksflächen, siehe Textfestsetzungen)

Erhaltung von Einzelbäumen

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB))

Bezeichnung der Fläche

A — Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen

B — Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen

C — Aufforstung mit Buchen und Erlen

D — abgestufte Heckenpflanzung

6. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung des Geltungsbereiches
(§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Traufhöhe	Firsthöhe
Bauweise	Dachform, Dachneigung

7. Gestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBO)

SD — Satteldach

WD — Walmdach

MD — Mansarddach

8. Versorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

1-kV-Leitung (Konkretisierung durch Beschriftung)

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet

§ 1 Abs. 2, 5 und 6 BauNVO

In dem allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (teilweise) und nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 4:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
- Gartenbaubetriebe

Ausnahmsweise zulässig sind sonstige Gewerbebetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Vorraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Betriebes in Bezug auf die Lage des Baugebietes in der Wasserschutzzone III. Das Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz ist herzustellen.

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 5:

- Anlagen für Verwaltungen und
- Tankstellen

2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 16 Abs. 2 und 3 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von 0,25 und einer GFZ von 0,5 festgesetzt.

Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

2.1 Überschreitung der Grundflächenzahl

§ 17 Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 BauNVO
§ 19 Abs. 4 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

Die Zuwege, Stellplätze, Terrassen etc. sind nur mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder Schotterrasen) zu befestigen.

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch

3 Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Es sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

Die Gesamtlänge der Einzelhäuser darf 25 m und das der Doppelhäuser 35 m nicht überschreiten.

4 Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zwischen Garagen und Katastergrenze der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

5 Höhenlage der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 9 Abs. 2 Bau GB i.V. mit § 88 Abs. 6 LBauO RP

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht unterhalb der vorhandenen Fahrbahndecke der Waldstraße liegen.

Die maximale Traufhöhe der Gebäude (Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut) darf an allen Fassaden bezogen auf die Geländeoberfläche am Gebäude im geplanten Endzustand 8,50 m (siehe Schnittschema) nicht überschreiten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind hierbei zu berücksichtigen. Die Firsthöhe darf nicht mehr als 14,0 m über der Geländeoberfläche liegen (siehe Schnittschema).

Entsprechende Geländedarstellungen (vorhandenes und geplantes Gelände) sind dem Bauantrag beizufügen.

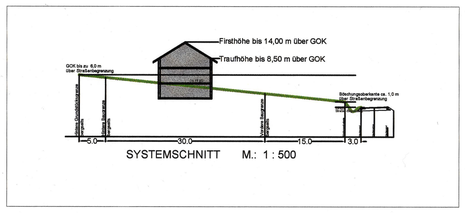

Gestalterische Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

6 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

6.1 Außenwandflächen

- Zulässig sind verputzte Außenwände mit Farbanstrich, Natursteinsichtmauerwerk, Fassadenverkleidungen aus Naturstein, Schiefer oder unglasierten Klinkern sowie Holzverkleidungen oder Holzbauten.
- Holzhäuser als Naturstamm- oder Blockholzhäuser sind zulässig.
- Wandverkleidungen mit Fliesen sowie mit Metall oder Kunststoffelementen sind unzulässig.

7 Dachgestaltung

7.1 Dachform und Dachneigung bei Hauptgebäuden

- Es sind ausschließlich Satteldächer und Walmdächer mit ihren Unterformen mit einer Dachneigung von 25° bis 42° zulässig. Ebenfalls zulässig sind Mansarddächer mit einer Dachneigung von 68° bis 87° für den steileren Bereich und mind. 15° für den flacheren Bereich.
- Bei Ausführung als Gründach ist eine abweichende Dachneigung zugelassen.

7.2 Dacheindeckung

- als Dacheindeckung sind nicht glänzende Dachziegeln und Dachpfannen sowie Schiefer in dunkler Färbung – entsprechend RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3005 (Weinrot), RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 3009 (Oxidrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 7010 (Zeltgrau), RAL 7011 (Eisengrau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7022 (Umbragrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8022 (Schwarzbraun) und RAL 9005 (Tiefschwarz) zulässig.
- Für Teilbereiche ist eine Dacheindeckung aus Glas zulässig
- Gründächer sind zulässig.
- Hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

7.3 Dachaufbauten

- Dachaufbauten dürfen mit Ausnahme von Aufbauten technischer Art (Schornsteine, Antennen etc.) die Höhe der Hauptfirstlinie nicht überragen.
- Dachaufbauten müssen mindestens 1,25 m von den Giebelseiten entfernt sein.
- Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur als Einzelgauben bis max. 3,0 m Breite zulässig.
- Gauben sind nur in einer jeweils horizontal durchlaufenden Fluchtlinien zulässig.
- Die Gesamtbreite einzelner Dachgauben und fassadenbündiger Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser) dürfen 1/2 der Breite des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
- Die Dacheindeckung der Dachaufbauten ist in Farbe und Material dem Hauptdach entsprechend auszuführen.

7.4 Gebäudegestaltung

- Doppelhäuser müssen in Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung und Traufhöhe einander angepasst werden.

8 Gestaltung der Außenanlagen

8.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Sie müssen als begrünte, lichtdurchlässige Drahtgeflecht-, Eisengitter oder Holzzäune, als Hecken oder Natursteinmauern bzw. als Betonmauer mit entsprechender Natursteinverblendung oder verputzte Mauern ausgeführt werden.

Nadelgehölze und Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind unzulässig.

8.2 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen nur in solchem Maße vorgenommen werden, als diese für die Errichtung der baulichen Anlagen, zum Anlegen von Erdterrassen oder zur Herstellung des Geländeausgleichs erforderlich sind. Aufschüttungen und Abgrabungen sind durch weiche Böschungen von mindestens 1:1,5 auszugleichen. Vorhandene Böschungen einschließlich der Böschung zur Straßenseitengraben sind hiervon ausgenommen.

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs im Baubereich benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen.

Flächenhafte Anhebungen oder Abgrabungen ganzer Grundstücke oder größerer Teile derselben sind unzulässig.

8.3 Stützmauern

Stützmauern sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig, um den Gebäuden zugeordnete Freiflächen und Stellplätze herzustellen. Sie sind als Natursteinmauerwerk (z.B. Sandstein oder Schiefer), als Betonmauer mit entsprechender Natursteinverblendung bzw. als verputzte Mauer oder begrünt auszubilden.

9 Grünordnerische Festsetzungen

9.1 Private Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Zur Bepflanzung der privaten Grünflächen dürfen ausschließlich einheimische Gehölze, gemäß Pflanzliste in Anhang 2, verwendet werden. Nadelgehölze sind unzulässig.

In jedem Privatgarten sind mindestens drei großkronige Laubbäume gemäß der Pflanzenliste in Hinweis 26 zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

10.1 Regelung der Niederschlagswasserbewirtschaftung

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB

Zur Rückhaltung und Versickerung des von den bebauten Grundstücken anfallenden, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagwassers (vgl. ATV Arbeitsblatt A 138) sind bei Neubaumaßnahmen naturnah gestaltete, dauerhaft begrünte Retentionsmulden anzulegen. Für die Bemessung der Versickerungsmulden (Volumen) sind pro Quadratmeter vollversiegelter Fläche 50 l Muldenvolumen anzusetzen. Die Mulden sind mit einem Überlauf zu versehen, der an den Straßenseitengraben anzuschließen ist. Auskolkungen bei den Einläufen sind mittels geeigneter baulicher Maßnahmen zu vermeiden. Das Muldensystem ist in die Grundstücksplanung einzubeziehen. Der jeweilige flächenbezogene Versiegelungsgrad ist nach den Abflussbeiwerten der aktuellen DIN 1986-2 zu ermitteln.

10.2 Erhalt vorhandener Gehölzbestände

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Auf den bebaubaren Grundstücken sind vor, während und nach der Baumaßnahme alle Laubbäume mit einem Durchmesser über 20 cm, in einem Meter Stammhöhe gemessen, bei gesicherter Standfestigkeit zu erhalten und vor Schäden durch den Baubetrieb zu schützen.

10.3 Ausgleichsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB

Die **Ausgleichsfläche C** ist nach Art einer forstlichen Aufforstung im Raster von 2,0 x 0,8 m mit Buchen und Erlen aufzuforsten und entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu pflegen. Zum Schutz gegen Wildverbiss ist die Fläche nach erfolgter Aufforstung für mindestens fünf Jahre einzuzäunen. Am westlichen Rand entlang der hinteren Grenze der Baugrundstücke ist innerhalb der Fläche C ein 12 m breiter abgestufter Waldrand aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (gem. Pflanzliste) zu pflanzen.

Die **Ausgleichsfläche D** ist als nach Westen und nach Osten abgestufte Wind- und Sichtschutzpflanzung entlang der L 166 anzulegen.

Der Streifen im Norden zu Ausgleichsfläche C ist als abgestufter Waldrand anzulegen.

Die Pflanzung wird mit standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste und im 1 x 1 m Raster vorgenommen.

Die Ausgleichsflächen dürfen nicht gärtnerisch gestaltet oder genutzt werden.

11 Umsetzung und Zuordnung der landespflegerischen Maßnahmen

§ 9 Abs. 1a BauGB und §§ 135 a-c BauGB

Die Ausgleichsmaßnahmen durch Entfernung standortfremder Bestockung sind innerhalb des Winterhalbjahres nach der Fertigstellung der Gebäude durchzuführen. Die Neupflanzungen auf den Ausgleichsflächen C und D sind im ersten Jahr nach der Rodung, auf der bereits eingezäunten Fläche, durchzuführen.

Die Ausgleichsflächen C und D werden mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (laut textlicher Festsetzung 10.3) komplett den neuen privaten Bauflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Diebskopf" der Ortsgemeinde Damflos zugeordnet.

Hinweise / Empfehlungen

12 Hinweise im Zusammenhang mit der Lage des Baugebiets in der Wasserschutzzone III

12.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. die Lagerung von Heizöl) richtet sich nach den entsprechenden Fachgesetzen und Verordnungen. Die Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die Lagerung von Heizöl ist außerhalb der Wohngebäude nicht gestattet.

12.2 Erdwärmesonden

Die Errichtung von Erdwärmesonden mittels Tiefbohrungen ist nur nach Einzelfallprüfung und Festlegung spezieller Auflagen (u.a. Abdichtung des Ringraumes, geringere Toxizität des Wärmeträgers) möglich. Gegebenenfalls ist die sachgerechte Durchführung der Auflagen durch ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro zu überwachen und zu bestätigen. Die damit verbundenen Kosten sind von den Bauherren zu tragen.

13 Entwässerung

Es wird empfohlen, auf Dachflächen auftreffendes Niederschlagswasser im Rahmen einer Nachnutzung (z.B. zur Gartenbewässerung) in Zisternen aufzufangen. Die Zisternen sind mittels Überlauflleitungen an die Versickerungsmulden anzuschließen.

Die Gebäude sind vor austretenden Schichtwasser und Versickerungswasser zu schützen.

Dem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Entwässerung beizufügen.

14 Wasserversorgung:

Im Einzelfall kann in Teilbereichen je nach Art der Bebauung und der vorgesehenen Entnahmenhöhen in den einzelnen Gebäuden eine private dezentrale Druckerhöhung erforderlich werden. Die Hausinstallation ist unter Berücksichtigung der DIN 1988 auszuführen.

15 Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die notwendigen Böschungsflächen des Straßenkörpers liegen z.T. auf den privaten Grundstücken. Die Eigentümer haben die zur Herstellung und Instandhaltung des Straßenkörpers notwendigen Arbeiten zu dulden.

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder, Entwässerungsmulden etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und Gehwegbegrenzungen, sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzende Grundstücke hineinragen können.

16 Müllentsorgung

Die Abfälle müssen an der Waldstraße bereitgestellt werden.

17 Garagen-Flachdächer

Garagen-Flachdächer sollten als bewachsene Gründächer (extensive Dachbegrünung mit einer Mindestsubstratüberdeckung von 0,15 m) gestaltet werden.

18 Gestaltung

Bei der Dach- und Fassadengestaltung der Gebäude sollte die Farb- und Materialwahl über die verbindlichen Festsetzungen hinaus die ortsüblichen Gestaltungsmerkmale berücksichtigen.

19 Bodendenkmäler:

Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren.

20 Geologie

Die Anforderungen der DIN 1054 sind zu berücksichtigen.

21 Behandlung des Oberboden

Während der Baumaßnahme ist der Oberboden sorgsam gem. DIN 18 915 zu behandeln. Im gesamten Baustellenbereich ist der Oberboden großflächig abzutragen und fachgerecht auf Mieten, die begrünt werden, zwischen zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahme und einer Tiefenlockerung (mind. 60 cm tief) der vom Baubetrieb verdichteten Bereiche ist der Oberboden wieder aufzutragen und dauerhaft zu begrünen, um ihn vor Erosion zu schützen.

22 Rodungsarbeiten

Rodungsarbeiten sind nur im Winterhalbjahr in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen.

23 Schutz bestehender Gehölzbestände

Bei der Abwicklung der Bauarbeiten sind bestehende und zu erhaltende Gehölzbestände innerhalb und angrenzend zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

24 Grenzabstände für Pflanzen

Bei der Bepflanzung der öffentlichen und privaten Freiflächen sind die Ausführungen des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 „Grenzabstände für Pflanzen" zu beachten.

25 Pflanzempfehlungen

Bei Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sollten bevorzugt heimische und standortgerechte, züchterisch nur wenig bearbeitete Arten verwendet werden. Es werden insbesondere die unter 26. genannten, weniger anspruchsvollen Arten vorgeschlagen, die an die kühlen und feuchten Klimabedingungen und die sauren Böden im Untersuchungsgebiet angepaßt sind.

26 Liste heimischer, standortgerechter Gehölzarten:

Bäume 1. Ordnung	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Bäume 2. Ordnung	
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sträucher	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdom
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Birkenfeld, den

Katasteramt

Der Ortsgemeinderat Damflos hat am 01.07.2003 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.
Am 22.10.2003 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.
Am 15.01.2004 wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf erneut gebilligt und seine zweite Offenlegung gem. § 3(3) BauGB beschlossen. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, wurden erneut bei der Planaufstellung beteiligt.

Damflos, den

Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.11.2003 bis 10.12.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.10.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (3) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.03.2004 bis 15.03.2004 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der 2. Auslegung wurden am 16.02.2004 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Damflos, den

Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Damflos hat am 12.05.2004 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Damflos, den

Ortsbürgermeister

Der Beschluss des Ortsgemeinderates Damflos vom 12.05.2004 ist am 17.06.2004 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil, von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan, Teilgebiet "Diebskopf",

RECHTSVERBINDLICH

Hermeskeil, den 17.06.2004

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Damflos, den

Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Damflos, den

Ortsbürgermeister

-Rechtsgrundlagen-

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141, berichtigt 1998 I Seite 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I Seite 2378, 2385)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Seite 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVBl. Seite 29)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 27. Juli 2001 (BGBl. I Seite 1950)
6. Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchNeuregG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I Seite 1193)
7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I Seite 205) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. September 2001 (BGBl. I Seite 1950)
8. Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1979 (GVBl. Seite 36), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. Seite 504)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407)
10. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30.11.2000

Bebauungsplan
der Ortsgemeinde Damflos
"Diebskopf"

Plan: Bebauungsplan für Satzungsbeschluss
Maßstab 1:1.000

PLANung & KOnzepte
Büro für Stadt- und Raumplanung
Longkampstraße 36 a
54292 Trier
Tel. 0651 / 99 43 08 0
Fax 0651 / 99 43 08 6

erstellt: 14. November 2002
geändert: Mai 03, Okt. 03, Jan. 04